

**Verordnung  
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die  
Krankenversicherung  
(V EG KVG)**

Vom 25. Juni 2013 (Stand 6. Juli 2013)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)<sup>1)</sup>, Art. 105a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV)<sup>2)</sup> sowie §§ 5e und 5f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996 (EG KVG)<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

**1. Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG<sup>4)</sup>**

**§ 1**

<sup>1)</sup> Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG<sup>5)</sup> ist die externe Revisionsstelle des Versicherers nach Art. 86 KVV<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR [832.10](#)

<sup>2)</sup> SR [832.102](#)

<sup>3)</sup> BGS [842.1](#)

<sup>4)</sup> SR [832.10](#)

<sup>5)</sup> SR [832.10](#)

<sup>6)</sup> SR [832.102](#)

## 2. Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 64a KVG<sup>1)</sup>

### § 2 Durchführungsstelle Krankenversicherungsausstände

<sup>1</sup> Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 64a KVG<sup>2)</sup> ist die gemeinsame Verwaltungsstelle «Durchführungsstelle Krankenversicherungsausstände» der Einwohner- und Bürgergemeinden bei der Stadt Zug.

### § 3 Datenbezug der Durchführungsstelle

<sup>1</sup> Die Durchführungsstelle ist berechtigt, alle Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, direkt bei den Einwohner- und Bürgergemeinden zu beziehen.

<sup>2</sup> Für die folgenden Daten der versicherten Person sowie der Schuldnerin oder des Schuldners kann ein elektronischer Zugriff im Abrufverfahren (Online-Zugriff) auf die Einwohnerkontrollregister eingerichtet werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, AHV-Versichertennummer, Heimatort, Wohnsitz, Adresse, Zuzugs-, Wegzugs- und Umzugsdaten, Zuzugs- und Wegzugsort.

### § 4 Auskunftserteilung durch die Durchführungsstelle

<sup>1</sup> Die Durchführungsstelle darf Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG<sup>3)</sup> zuständig sind, die nötigen Auskünfte erteilen.

## 3. Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG<sup>4)</sup>

### § 5 Inhalt der Liste

<sup>1</sup> Die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub wird elektronisch geführt und enthält:

- a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, AHV-Versichertennummer und Adresse der versicherten Person;
- b) Name des Versicherers;
- c) Datum der Aufnahme in die Liste;
- d) Mutationsdatum.

---

<sup>1)</sup> SR [832.10](#)

<sup>2)</sup> SR [832.10](#)

<sup>3)</sup> SR [832.10](#)

<sup>4)</sup> SR [832.10](#)

## § 6            Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Zum Zugriff auf die Liste berechtigt sind:

- a) Leistungserbringer mit einer KVG-Zulassung bzw. einer gültigen ZSR-Nummer;
- b) die für den Vollzug von Art. 64a KVG<sup>1)</sup> zuständigen Stellen der Einwohner- und Bürgergemeinden;
- c) das Medizinalamt.

<sup>2</sup> Das Zugriffsrecht der Leistungserbringer umfasst die Daten nach § 5 Abs. 1 Bst. a–c, das Zugriffsrecht der behördlichen Stellen alle Daten nach § 5 Abs. 1.

<sup>3</sup> Wer Daten aus der Liste bezieht, ist verantwortlich für die Einhaltung des Berufs- beziehungsweise Amtsgeheimnisses<sup>2)</sup>, der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG<sup>3)</sup> und der Vorschriften des Datenschutzgesetzes<sup>4)</sup>. Bei Missbrauch kann die Durchführungsstelle den Zugriff sperren. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

## § 7            Elektronischer Zugriff

<sup>1</sup> Der elektronische Zugriff auf die Liste wird erteilt, wenn die für die Benutzung der Liste hauptverantwortliche Person des Leistungserbringers oder der Behörde nach § 6 Abs. 1 unterschriftlich erklärt hat, die gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen und die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinden erhalten keinen elektronischen Zugriff.

## § 8            Einsichtnahme

<sup>1</sup> Die Einsichtnahme durch die Zugriffsberechtigten erfolgt elektronisch im Abrufverfahren mit einem Benutzernamen und einem Passwort. Ausgenommen davon sind die zuständigen Stellen der Bürgergemeinden, welche von der Durchführungsstelle telefonisch oder schriftlich Auskunft erhalten.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer und das Medizinalamt haben für die Einsichtnahme Name, Vorname und Geburtsdatum der versicherten Person oder deren AHV-Versichertennummer anzugeben.

---

<sup>1)</sup> SR [832.10](#)

<sup>2)</sup> Art. 320 und 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR [311.0](#))

<sup>3)</sup> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR [832.10](#))

<sup>4)</sup> DSG, BGS [157.1](#)

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen der Einwohner- und Bürgergemeinden können Einsicht in die Liste nehmen, soweit als sie nach § 5 Abs. 2 EG KVG<sup>1)</sup> zuständig sind und Aufgaben nach §§ 5f Abs. 1 und 5g Abs.1 EG KVG<sup>2)</sup> erfüllen.

<sup>4</sup> Sämtliche elektronischen Einsichtnahmen werden elektronisch protokolliert.

### **§ 9**            Löschung aus der Liste

<sup>1</sup> Meldet der Versicherer die Aufhebung des Leistungsaufschubs, löscht die Durchführungsstelle die versicherte Person ohne Verzug aus der Liste und informiert sie darüber unter Mitteilung an den Versicherer und die zuständige Gemeinde.

## **4. Inkrafttreten**

### **§ 10**

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> BGS [842.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [842.1](#)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am 6. Juli 2013